

Anlage 1

Begründung

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken.

Für die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Stadt Haldensleben erfolgte eine Neukalkulation.

Dieser Kalkulation ist eine entsprechende Erfassung der tatsächlich angefallenen Leistungen im Stadthof vorangegangen. Der Erhebungszeitraum betrug 3 Jahre.

Die Erhebung der Ist-Fallzahlen bildet die Grundlage für die Ermittlung der Einzelwerte. Die Ansätze des Haushaltsplanes 2017 einschließlich der mittelfristigen Planung wurden als weitere Berechnungsbasis herangezogen.

Daher ist die vorgelegte Kalkulation eine Verknüpfung zwischen den ermittelten Planzahlen in Verbindung mit den tatsächlich ermittelten Fallzahlen aus der Vergangenheit.

Die Anzahl der Erdbestattungen ist in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen und der Trend zur Urnenbeisetzung bleibt bestehen.

Von den Urnenbeisetzungen liegt der Anteil der auf den anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA) beigesetzten Urnen noch immer bei über 50%. Dies spiegelt sich auch beim Graberwerb/Neukauf (Seite 7 Kalkulation) wieder.

In der Anlage 5 Übersicht – Kapellennutzung wird die Anzahl der Nutzung der Kapelle in Haldensleben und der Kapellen in den Ortsteilen Satuelle, Hundisburg, Wedringen in den letzten 10 Jahren dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die Kapelle in Haldensleben immer weniger genutzt wird. Zurückzuführen ließe sich dies auf die stetigen Gebührenerhöhungen in den letzten Jahren und auf die Schaffung von preiswerteren alternativen Räumlichkeiten, welche seit einigen Jahren für die Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungsinstituten zur Verfügung stehen.

Die Kapelle in Haldensleben steht unter Denkmalschutz. Ihre Erhaltung ist somit notwendig. Unterhaltungsmaßnahmen sind schon allein durch Ihre Größe sehr umfangreich und kostenintensiv. Sollten die kalkulierten Gebühren (Variante 1) für die Nutzung der Kapellen, welche eine weitere Erhöhung darstellt, erhoben werden, würde die Anzahl der Kapellennutzungen weiterhin rückläufig sein. Auch sollte keine Benachteiligung der Ortsteile erfolgen.

*Aus diesem Grund wird empfohlen, eine einheitliche Gebühr (Variante 2) für die Nutzung/Reinigung/Heizen der Kapellen in Haldensleben und der Ortsteile zu erheben. Die Umsetzung ist in diesem Falle jedoch **nicht kostendeckend möglich**.*